

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte

### Entgelte für dezentrale Einspeisung

gültig ab 01.01.2018

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß §120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen (vermiedene Netzentgelte) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis (€/kW/a)	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis (€/kW/a)	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	9,64	2,70	69,45	0,31
Umspannung MS/NS	11,38	2,80	68,43	0,52
Niederspannungsnetz	14,19	2,86	63,17	0,90

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe

#### Hinweis

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2018) werden wie folgt berechnet:

ab 01. Januar 2018 - 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge \* Referenzpreisblatt)

ab 01. Januar 2019 - 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge \* Referenzpreisblatt)

ab 01. Januar 2020 - keine Entgelte

Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 01. Januar 2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01. Januar 2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31. Dezember 2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.